



DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Herrn
Andreas Hauß
Bachstraße 16

79232 March

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
3 ARP 104/99-3 (bei Antwort bitte angeben)	OStA b. BGH Dietrich	81 91- 134	15.04.1999

Betrifft: Ihre Strafanzeige gegen Mitglieder der Bundesregierung, der Bundeswehrführung, der NATO u.a.
wegen Vorbereitung eines Angriffskrieges

Bezug: Ihr Schreiben vom 25. März 1999 an die Staatsanwaltschaft Freiburg

Sehr geehrter Herr Hauß,

Ihr vorbezeichnetes Bezugsschreiben ist mir zuständigkeitshalber vorgelegt worden. Ich habe von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat nicht gegeben sind (§ 152 Abs. 2 StPO).

Der Straftatbestand der Vorbereitung eines Angriffskrieges nach § 80 StGB erfüllt den Verfassungsauftrag des Artikels 26 Abs. 1 GG. Wie die Bezugnahme auf das Grundgesetz zum Ausdruck bringt, hat sich die Auslegung des § 80 StGB nicht nur an dessen Wortlaut, insbesondere nicht allein am militärisch verstandenen Begriff des Angriffskrieges auszurichten. Vielmehr stellt der Straftatbestand ein Verhalten unter Strafe, das nach den historischen Erfahrungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes als Störung des Friedens zu werten ist. Aus dem Wortlaut des Artikels 26 Abs. 1 GG ergibt sich, daß die Vorbereitung und die Führung eines Angriffskrieges nur einen Unterfall solcher Handlungen bildet, die geeignet sind und in der Absicht begangen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören. Diese

Hausanschrift:
Brauerstraße 30
76137 Karlsruhe

Postfachadresse:
Postfach 27 20
76014 Karlsruhe

Telefon:
(0721) 81 91 - 0

Telefax:
(0721) 81 91 - 590